

**Rahmenvereinbarung gem. § 86 Abs. 3 SGB XI über die Refinanzierung der Ausbildungszuschläge nach § 28 Absatz 2 PflBG für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz**

**zwischen**

- ⇒ der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg
  - ⇒ dem BKK Landesverband Mitte, Hannover
  - ⇒ der IKK Südwest, Saarbrücken
  - ⇒ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel, Kassel
  - ⇒ den Ersatzkassen
    - Techniker Krankenkasse (TK)
    - BARMER
    - DAK-Gesundheit
    - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
    - Handelskrankenkasse (hkk)
    - HEK - Hanseatische Krankenkasse
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz als Pflegekassen
- ⇒ der KNAPPSCHAFT Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken

als Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

**unter Beteiligung**

- ⇒ des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

**sowie**

- ⇒ dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe<sup>1</sup>
- ⇒ dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe<sup>2</sup>

**einerseits -**

**und**

- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland-Pfalz/Hessen-Nassau e. V., Koblenz
- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
- ⇒ dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln e. V., Köln
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
- ⇒ dem Diakonischen Werk in Hessen, Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., Frankfurt am Main
- ⇒ der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf
- ⇒ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- ⇒ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- ⇒ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Saarbrücken
- ⇒ dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz
- ⇒ dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

als Vereinigungen der Träger der Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

**andererseits -**

<sup>1</sup> ausschließlich für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.

<sup>2</sup> ausschließlich für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

## **Präambel**

Mit dem Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 werden die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen generalistischen Pflegeausbildung erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 zusammengeführt.

Die Regelungen zur generalistischen Pflegeausbildung sowie zur ihrer Finanzierung sind Bestandteil des Pflegeberufegesetzes (PflBG).

§ 28 PflBG sieht eine Umlageverfahren zur Finanzierung der Pflegeausbildung vor. Gemäß § 28 Abs. 2 PflBG sind die von den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen aufzubringenden Umlagebeträge als Ausbildungszuschläge in den Vergütungen der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Absatz 1 und § 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig.

Die Sozialleistungsträger und die Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene regeln daher mit dieser "Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI über die Refinanzierung der Ausbildungszuschläge nach § 28 Absatz 2 PflBG für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz" das Verfahren und die Festlegung der Refinanzierung der Ausbildungszuschläge für die vollstationären Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz.

## **§ 1**

### **Ziel dieser Rahmenvereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt

1. die Festlegung der Ausbildungszuschläge (ABZU) zur Refinanzierung der Umlagebeträge für den Bereich der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege und der teilstationären Pflege sowie der ambulanten Pflege
2. die Berücksichtigung der Ausbildungszuschläge im Rahmen der Vergütungen der allgemeinen Pflegeleistungen gem. § 84 und § 89 SGB XI.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen rheinland-pfälzischen Einrichtungen der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege, der teilstationären und der ambulanten Pflege.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auch für Leistungen nach dem SGB XII für pflegebedürftige Personen mit dem Pflegegrad 1 sowie nicht-pflegebedürftige Personen ohne Anspruch nach dem SGB XI.

## **§ 3**

### **Grundlage und Ermittlung des Ausbildungszuschlags (ABZU)**

- (1) Die von der Zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG in Rheinland-Pfalz gemäß § 12 Abs. 4 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres für die Pflegeeinrichtungen festgesetzten Umlagebeträge bilden die Grundlage für Vereinbarung des Ausbildungszuschlags für den folgenden Finanzierungszeitraum.
- (2) Die Zuständige Stelle teilt den Vertragsparteien möglichst bis zum 15. Oktober des Festsetzungsjahres den Anteil der Pflegeeinrichtungen am Gesamtfinanzierungsbedarf im Sinne des § 9 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 PflAFinV mit. Dieser wird möglichst bis zum 31. Oktober nach den Sektoren „Stationär“ (vollstationäre Plätze und Kurzzeitpflegeplätze und teilstationäre Plätze)

und „Ambulant“ (ambulante Pflegeeinrichtungen) differenziert. Ab dem Finanzierungszeitraum 2021 kann der Sektor „Stationär“ zudem in den Sektor „Vollstationär“ und „Teilstationär“ unterschieden werden.

- (3) Der Ausbildungszuschlag für die stationäre Pflege errechnet sich als pfegetäglicher Betrag aus dem Anteil der stationären Pflegeeinrichtungen (vollstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und teilstationäre Pflege) am Finanzierungsbetrag gem. Abs. 2 dividiert durch die Platzzahl aller vollstationären Einrichtungen bei einer vereinbarten durchschnittlichen Auslastung von 95% für die zugelassenen vollstationären Pflegeplätze und eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze, einer vereinbarten Auslastung von 85% für die zugelassenen ausschließlich vorgehaltenen und solitären Kurzzeitpflegeplätze und einer vereinbarten durchschnittlichen Auslastung von 85% für die zugelassenen teilstationären Plätze (integriert, angegliedert und solitär). Erfolgt ab dem Jahr 2021 eine Differenzierung in die Sektoren „Vollstationär“ und „Teilstationär“ werden die Platzahlen der jeweiligen Sektoren gesondert mit diesen Auslastungen gewichtet.
- (4) Abweichend von Abs. 3 können anstelle landeseinheitlicher Ausbildungszuschläge auch einrichtungsindividuelle Ausbildungszuschläge berechnet und vereinbart werden. Diese werden auf der Grundlage der einrichtungsindividuellen Umlagebeträge dividiert durch die jeweilige Zahl der zugelassenen Plätze der Pflegeeinrichtung mit den Auslastungsquoten des Abs. 3 ermittelt.
- (5) Der Ausbildungszuschlag für die ambulante Pflege wird entsprechend § 12 Abs. 1 PflAFinV und analog § 7 der Vereinbarung über die Verfahrensregelungen gem. § 33 Abs. 6 Pflegeberufegesetz (PflBG) in Rheinland-Pfalz als prozentualer Zuschlag errechnet, der sich aus dem Verhältnis des Finanzierungsanteils der ambulanten Pflegeeinrichtungen zu den maßgeblichen betrieblichen Erträgen aus SGB XI-Leistungen aller ambulanten Pflegeeinrichtungen ergibt.

#### **§ 4**

##### **Berücksichtigung des Ausbildungszuschlages im Rahmen der Vergütungen**

- (1) Die Ausbildungszuschläge sind gem. § 28 Abs. 2 PflBG in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 SGB XI) berücksichtigungsfähig. Sie werden analog § 82a Abs. 2 letzter Satz als Bestandteil der Pflegevergütungen gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung beschließen, im Falle landeseinheitlicher Ausbildungszuschläge, diese bis spätestens 15. November des Festsetzungsjahres und teilen sie den Pflegeeinrichtungen unverzüglich mit.

#### **§ 5**

##### **Neu in Betrieb gehende und schließende Einrichtungen**

Pflegeeinrichtungen, die neu in Betrieb gehen oder geschlossen werden, sind im Refinanzierungsverfahren entsprechend der Regelungen des § 18 Abs. 2 PflAFinV zu berücksichtigen.

#### **§ 6**

##### **Höhe der Ausbildungszuschläge im Finanzierungszeitraum 2020**

Im Finanzierungszeitraum 2020 werden die Ausbildungszuschläge mit Beginn des Schuljahres zum 01.04.2020 bis zum 31.12.2020 entsprechend der Berechnung nach § 3 Abs. 3 und Abs. 5 wie folgt vereinbart:

- für die stationären (vollstationär, Kurzzeitpflege und teilstationär) Pflegeeinrichtungen: einrichtungsindividuell gemäß Bestätigung der Sozialleistungsträger
- für die ambulanten Pflegeeinrichtungen: 2,57 % auf die maßgeblichen Leistungen nach SGB XI

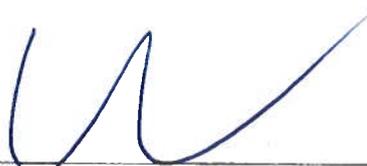
## § 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Sollte dies der Fall sein, so verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Hannover, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 10.02.2020



Regine Schuster



AOK Rheinland-Pfalz/Saarland –  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg



Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V.  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden  
Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rhein-land e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und  
Saarland, Mainz

IKK Südwest, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion  
Saarbrücken

## § 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Sollte dies der Fall sein, so verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Hannover, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 10.02.2020

  
\_\_\_\_\_  
Regine Schuster

\_\_\_\_\_  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland –  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg

  
\_\_\_\_\_  
Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V.  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden  
Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rhein-land e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

  
\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Rheinland-Pfalz  
und Saarland, Mainz

\_\_\_\_\_  
IKK Südwest, Saarbrücken

\_\_\_\_\_  
KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion  
Saarbrücken

## § 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Sollte dies der Fall sein, so verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Hannover, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 10.02.2020

  
\_\_\_\_\_  
Regine Schuster

\_\_\_\_\_  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland –  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg

  
\_\_\_\_\_  
Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V.  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden  
Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rhein-land e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und  
Saarland, Mainz

  
\_\_\_\_\_  
IKK Südwest, Saarbrücken

\_\_\_\_\_  
KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion  
Saarbrücken

## § 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Sollte dies der Fall sein, so verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Hannover, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 10.02.2020



Regine Schuster

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland –  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg



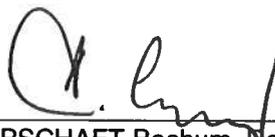
Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V.  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden  
Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rhein-land e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und  
Saarland, Mainz

IKK Südwest, Saarbrücken



KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion  
Saarbrücken



---

Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes  
Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz  
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau, Speyer

---

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)

---

Landesamt für Soziales, Jugend und Versor-  
gung Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die  
zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1  
SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.)

---

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)

---

Städtetag Rheinland-Pfalz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)

---

Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes  
Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

*J. A. Kiedel*

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau, Speyer

---

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)

---

Landesamt für Soziales, Jugend und Versor-  
gung Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die  
zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1  
SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.)

---

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)

---

Städtetag Rheinland-Pfalz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)

---

Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes  
Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau, Speyer



---

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)

---

Landesamt für Soziales, Jugend und Versor-  
gung Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die  
zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1  
SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.)

---

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)

---

Städtetag Rheinland-Pfalz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)

---

Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes  
Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau, Speyer

---

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)



---

Landesamt für Soziales, Jugend und Versor-  
gung Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die  
zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1  
SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.)

---

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)

---

Städtetag Rheinland-Pfalz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)

---

Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes  
Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

---

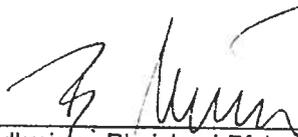
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau, Speyer

---

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)

---

Landesamt für Soziales, Jugend und Versor-  
gung Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die  
zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1  
SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.)



---

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)

---

Städtetag Rheinland-Pfalz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)

---

Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes  
Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau, Speyer

---

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)

---

Landesamt für Soziales, Jugend und Versor-  
gung Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die  
zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1  
SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.)

---

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)



---

Städtetag Rheinland-Pfalz  
(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur  
Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB  
XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten  
Pflegeeinrichtungen.)